

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10A BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN 'SOLARPARK WINTERBERG'

Gemeinde Seckach
Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 27. Juli 2021



1 Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet `Solarpark Winterberg` sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Speicher. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien gewinnen. Mit den im „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

2 Planungsalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und seiner EEG- Vergütungsfähigkeit und seiner relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage. Eine ausführliche Standortalternativenprüfung hinsichtlich politischer und planungsrechtlicher Vorgaben sowie Natur- und Umweltschutzbelange wurde detailliert in der Begründung abgehandelt.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben bezieht sich hauptsächlich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese Beeinträchtigungen sollen durch die minimierenden Festsetzungen größtmöglich kompensiert werden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Belange wurden im Rahmen eines Umweltberichtes und einer speziellen Artenschutzprüfung beschrieben und bewertet. Zunächst erfolgten hierzu eine Bestandsaufnahme der Umwelt sowie eine Bewertung der Schutzgüter und der Umweltauswirkungen.

Es wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter `Landschaftsbild` und `Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt` resultieren könnten. Um die Auswirkungen für das Schutzgut `Landschaftsbild` zu minimieren, wurden Höhenbeschränkungen für die Modulische sowie die Betriebsgebäude festgesetzt. Zudem wurden mehrere Eingrünungsmaßnahmen durch Pflanzgebote festgesetzt, die die Beeinträchtigung weiter mindern sollen. Den Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamte Fläche als extensiv bewirtschaftete Grünfläche anzulegen und zu pflegen ist. Das Schutzgut `Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt` wird durch die spezifische Berücksichtigung der Bedürfnisse verschiedenen Tierarten gewürdigt.

In der Zusammenschau soll dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Solarparkes und den Eingriffen in Natur und Landschaft durch folgende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich abgeholfen werden:

- Änderung des kompletten Geltungsbereichs zu einer extensiven Grünfläche
- Pflanzgebote für Hecken und Bäume an den Rändern des Planungsgebiets
- Ansaat eines Blühsteifens für Schmetterlinge und Wildbienen
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung
- Konzeption des Pflanzgebotes pfg2 zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplanes
- 25cm Bodenfreiheit zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleintiere
- CEF-Maßnahme Lerchenfenster

Durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzpflichten sowie von Pflanzgeboten für Neupflanzungen, kann der Ausgleich für den Bebauungsplan `Solarpark Winterberg` vollständig und überdurchschnittlich im Geltungsbereich umgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet um einen ausgeglichenen Naturhaushalt herzustellen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs in der Zeit vom 18.02.2019 bis 29.03.2019 informiert. Im Rahmen dieser Beteiligung äußerten die Pächter des Jagdbodens III Ihre Bedenken / Wünsche hinsichtlich Sichtbeziehungen, Art der Ansaat und Herausnahme der Jagdpacht. Die Bedenken wurden vollständig berücksichtigt

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 öffentlich im Rathaus Seckach zur Einsichtnahme aus. Während dessen konnte sich die Öffentlichkeit zusätzlich in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen über die beabsichtigte Planung informieren und hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Als Bedenken wurden von einer Privatperson Blendungen durch Sonnenlichtreflexionen auf dem Privatbesitz geäußert. Hierzu wurde ein Gutachten erstellt, welches im Ergebnis aufweist, dass die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise insgesamt eingehalten wird und somit eine unzumutbare Stör- oder Blendwirkung im Sinne der LAI-Hinweise von der gesamten PV-Anlage nicht ausgeht.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB vom 18.02.2019 bis 29.03.2019 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere die Anregungen des Regionalverbandes Rhein-Neckar und des Regierungspräsidium hinsichtlich Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz / Landschaftspflege, Wildtierkorridor und Landschaftsbild; des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis hinsichtlich der Prüfung von Standortalternativen, artenschutzrechtlichen Belangen, Biotopschutz, Eingriffsbilanzierung, landwirtschaftliche und forstliche Belange; des Regierungspräsidiums Freiburg hinsichtlich Geotechnik; des Kompetenzzentrums Energie Karlsruhe hinsichtlich Klimaschutz und der Forstlichen Versuchsanstalt hinsichtlich Generalwildwegeplan wurden in der Planung berücksichtigt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte vom 11.11.2019 bis 13.12.2019. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Hinweisen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Bereich Umwelt) und des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis sowie den Hinweisen hinsichtlich landwirtschaftlicher Bodenqualität und Blendwirkung wurde Rechnung getragen.

6 Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Für den Bebauungsplan `Solarpark Winterberg` werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und es wird ein Solarpark entwickelt.

Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen z. B.

- Änderung des kompletten Geltungsbereichs zu einer extensiven Grünfläche
- Pflanzgebote für Hecken und Bäume an den Rändern des Planungsgebiets
- Ansaat eines Blühsteifens für Schmetterlinge und Wildbienen
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung
- Konzeption des Pflanzgebotes pfg2 zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplanes
- 25cm Bodenfreiheit zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleintiere
- CEF-Maßnahme Lerchenfenster

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen nur vollständig und überdurchschnittlich kompensiert.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Seckach, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Gemeinde Seckach kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan `Solarpark Winterberg` den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ausreichend Rechnung trägt.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 27.07.2021.

Gemeinde Seckach, den

Bürgermeister Thomas Ludwig